

## Aufsätze.

---

### Die Entziehung staatlicher Orden und Ehrentitel in Preußen.

Das geltende Recht und Vorschläge für die künftige Rechtsgestaltung.

Von

Oberlandesgerichtsrat Dr. BRAUN in Düsseldorf.

---

Im Jahre 1901 habe ich „im Archiv für öffentliches Recht“<sup>1</sup> die bis dahin sozusagen gar nicht behandelte Frage, ob der König von Preußen die von ihm verliehenen Titel, Orden oder Ehrenzeichen wieder entziehen kann, einer eingehenden Prüfung unterzogen und bin dabei zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Entziehung von Orden (einschließlich Ehrenzeichen)<sup>2</sup> und Ehrentiteln (d. h. nicht mit einem Amte verbundenen Titeln) unter gewissen Voraussetzungen auch heute noch durch den König geschehen kann. Meine damaligen Ausführungen erfuhren im Schrifttum schon bald teils restlose Zustimmung<sup>3</sup>, teils auch grundsätzlichen

<sup>1</sup> XVI 528 ff.

<sup>2</sup> Wo im folgenden von den „Orden“ die Rede ist, sind darunter überall auch die Ehrenzeichen zu verstehen.

<sup>3</sup> So durch WERTZ in den Blättern f. Rechtspflege in Thüringen von SCHULZ und UNGER II, 1 ff.